

# Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Biofabrikation mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 13. Juli 2015

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2015-21](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-21))

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

## Inhaltsübersicht

<b>1. Teil: Allgemeine Vorschriften</b> .....	2
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse) .....	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit .....	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse .....	3
§ 5 Kontrollprüfungen .....	4
§ 6 Prüfungsausschuss .....	4
<b>2. Teil: Erfolgsüberprüfungen</b> .....	4
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen .....	4
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium .....	4
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote .....	5
<b>3. Teil: Schlussvorschriften</b> .....	5
§ 10 Inkrafttreten .....	5
<b>Anlage EV</b> .....	6
§ 1 Zweck der Feststellung .....	6
§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung .....	6
§ 3 Eignungskommission .....	7
§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift .....	7
<b>Anlage DA: Besondere Vorschriften für Studierende der Biofabrikation, die an einem Austauschprogramm zwischen der Universität Würzburg und einer ausländischen Partneruniversität teilnehmen</b> .....	10
§ 1 Geltungsbereich .....	10
§ 2 Zweck des Austauschprogramms .....	10
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit .....	10
§ 4 Zugangsvoraussetzungen .....	11
§ 5 Besonderer Studienverlauf .....	11
§ 6 Master-Thesis .....	11
§ 7 Bildung der Gesamtnote .....	12
<b>Anlage SFB: Studienfachbeschreibung</b> .....	13

## 1. Teil: Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 01. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

### § 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)

(1) Das Studienfach Biofabrikation wird von der Fakultät für Chemie und Pharmazie der JMU als forschungsorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) angeboten.

(2) <sup>1</sup>Das Studium der Biofabrikation bereitet auf wissenschaftliche Tätigkeiten in Forschung, Entwicklung und Anwendung im interdisziplinären Bereich der Biofabrikation und auf eine Promotion zum Dr. rer. nat. vor.

<sup>2</sup>Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung verfügen die Studierenden über vertiefte Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens in der Forschung und Anwendung der Biofabrikation.

<sup>3</sup>Hierzu haben die Studierenden die Möglichkeit, das im ersten Master-Semester erworbene Grundlagenwissen in zwei halbjährigen Projektarbeiten zu vertiefen.

<sup>4</sup>Durch die Ausbildung und Schulung des analytischen Denkens erwerben die Studierenden die Fähigkeit, sich später in die vielfältigen, an sie herangetragenen Aufgabengebiete einzuarbeiten und insbesondere das im Studiengang erworbene Grundwissen selbständig anzuwenden und auf neue Aufgabenstellungen zu übertragen.

### § 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) In Abweichung von § 7 ASPO kann das Studium im Studienfach Biofabrikation nur jeweils zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Unterbereiche:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	80	
Theoretische Grundlagen Biofabrikation		20
Praktische Biofabrikation		60
Wahlpflichtbereich		
Theoretische Biofabrikation	10	10
Abschlussbereich	30	
Master-Thesis		25
Abschlusskolloquium		5
<i>gesamt</i>	120	

(3) Falls das Studium im Rahmen des internationalen Austauschprogramms gemäß Anlage DA absolviert wird, gelten die Bereiche und Wahlregeln gemäß § 3 Abs. 2 der Anlage DA.

(4) Das Studienfach Biofabrikation hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

#### § 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) <sup>1</sup>Der Zugang zum Master-Studienfach Biofabrikation erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen) sowie
- b) den Nachweis von Kompetenzen im Umfang von mindestens 80 ECTS-Punkten aus Bereichen der Anorganischen-, Organischen- und Physikalischen Chemie sowie jeweils 10 ECTS-Punkten in den Bereichen theoretische und praktische Biofabrikation.
- c) und die Feststellung der Eignung für das Master-Studium der Biofabrikation in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

<sup>2</sup>Für Studierende der Biofabrikation, die an einem internationalen Austauschprogramm gemäß Anlage DA teilnehmen möchten, gelten die besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Anlage DA.

(2) <sup>1</sup>Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a), sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Abs. 1 Buchst. b)) entscheidet die Eignungskommission für das Master-Studienfach Biofabrikation (vgl. Anlage EV). <sup>2</sup>Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht modularisierten Studienfächern) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(3) <sup>1</sup>Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium in Biofabrikation nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 5 in Frage kommt. <sup>2</sup>Der Bewerber / die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(4) <sup>1</sup>Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) und b) vor, wird der Bewerber bzw. die Bewerberin zu einem Eignungsverfahren zugelassen (vgl. Anlage EV). <sup>2</sup>Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsverfahren berechtigt so lange zur Aufnahme des Master-Studiums in Biofabrikation an der JMU, bis das Studienfach durch Änderungssatzung oder Satzungsneufassung eine wesentliche Änderung erfährt.. <sup>3</sup>Bei einem nicht erfolgreich verlaufenen Eignungsverfahren erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(5) <sup>1</sup>Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium sowie
- b) den Nachweis von Kompetenzen im Umfang von mindestens 80 ECTS-Punkten aus Bereichen der Anorganischen-, Organischen- und Physikalischen Chemie sowie jeweils 10 ECTS-Punkten in den Bereichen theoretische und praktische Biofabrikation
- c) und die Feststellung der Eignung für das Master-Studium der Biofabrikation in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

<sup>2</sup>Der endgültige Zugang hängt davon ab, dass der nach Abs. 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Studienfach

Biofabrikation mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Ist dies nicht der Fall, ist der Bewerber bzw. die Bewerberin zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren (auflösende Bedingung).

(6) <sup>1</sup>Für Bewerber bzw. Bewerberinnen, die den einschlägigen Erst-Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. <sup>2</sup>Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

(7) Empfohlen werden Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), da ein Großteil der einschlägigen Fachliteratur nur in dieser Sprache verfügbar ist.

### **§ 5 Kontrollprüfungen**

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

### **§ 6 Prüfungsausschuss**

<sup>1</sup>In Übereinstimmung mit § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss für das Studienfach Biofabrikation aus 3 Mitgliedern. <sup>2</sup>Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen oder die Betreuer oder die Betreuerinnen der internationalen Austauschprogramme.

## **2. Teil: Erfolgsüberprüfungen**

### **§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen**

Es sind keine fachspezifischen sonstigen Prüfungen vorgesehen.

### **§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium**

(1) <sup>1</sup>Für die Master-Thesis werden 25 ECTS-Punkte vergeben. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

(2) <sup>1</sup>Die Master-Thesis ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums nach Maßgabe der SFB zu verteidigen. <sup>2</sup>Für das Abschlusskolloquium werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

(3) Für Studierende, die ihre Masterarbeit im Rahmen des Austauschprogramms nach Anlage DA anfertigen, gelten zusätzlich die Regelungen des § 6 der Anlage DA.

### § 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

(1) <sup>1</sup>Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. <sup>2</sup>Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Biofabrikation richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO. <sup>3</sup>Bei der Bildung der Bereichsnote findet das in § 35 Abs. 5 Satz 3 bis 6 beschriebene „Hierarchiemodell“ Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Gliederungsebene	ECTS-Punkte		Gewichtungsfaktor für		
			Bereich	Studienfachnote	Gesamtnote
Pflichtbereich	80			80/120	120/120
Theoretische Grundlagen Biofabrikation		20	20/80		
Praktische Biofabrikation		60	60/80		
Wahlpflichtbereich					
Theoretische Biofabrikation	10	10	10/10	10/120	
Abschlussbereich	30			30/120	
Master-Thesis		25	30/30		
Abschlusskolloquium		5			
<i>gesamt</i>	120				

(3) <sup>1</sup>Falls das Studium im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms gemäß Anlage DA absolviert wird, wird die Gesamtnote gemäß § 7 Abs. 1 der Anlage DA berechnet.

### 3. Teil: Schlussvorschriften

#### § 10 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden des Studienfachs Biofabrikation mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 01. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

## Anlage EV

<sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studium ist das Bestehen eines Eignungsverfahrens. <sup>2</sup>Dieses wird wie folgt durchgeführt.

### § 1 Zweck der Feststellung

<sup>1</sup>Im Eignungsverfahren wird anhand

1. des Bildungsganges, insbesondere der Leistungen, auf denen der Erstabschluss beruht, sowie
2. der fachlichen und methodischen Kenntnisse in den in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bereichen der Biofabrikation

beurteilt, wer die Qualifikation für ein Master-Studium aufweist. <sup>2</sup>Ziel ist es festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, um den erhöhten Anforderungen des Master-Studiums in Biofabrikation zu genügen und in der Lage zu sein, vertieftes Wissen im Bereich der Biofabrikation in Medizin und Technik zu erwerben sowie selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten. <sup>3</sup>Die Qualifikation für den Master-Studiengang Biofabrikation setzt den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

### § 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird nur für einen Studienbeginn zum Wintersemester durch die Fakultät für Chemie und Pharmazie der JMU durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Die Anträge auf Zugang zum Master-Studium in Biofabrikation für das jeweils folgende Wintersemester sind in der von der Eignungskommission (vgl. § 3) für den Master-Studiengang Biofabrikation festgelegten Form bis zum 15. Juli an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. <sup>2</sup>Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber bzw. der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das folgende Wintersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium in Biofabrikation erhalten zu können. <sup>3</sup>Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen aufschiebend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des § 4 Abs. 4 FSB offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis über Leistungen aus dem in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) FSB genannten Erststudiengang,
  - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
  - b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Master-Zugangs),
2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Biofabrikation bestandenen Module und der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls ange-rechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss ins-

besondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studium Biofabrikation erforderlichen Kompetenzen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) der FSB (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) der FSB (im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.

### **§ 3 Eignungskommission**

<sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, die sich aus dem Studienfachverantwortlichen bzw. der Studienfachverantwortlichen des Studiengangs Biofabrikation sowie zwei weiteren Personen, die im Master-Studiengang Biofabrikation Lehrveranstaltungen abhalten sowie nach der Hochschulprüferverordnung (nach Art. 62 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung) zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind, zusammensetzt. <sup>2</sup>Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät für Chemie und Pharmazie für eine Dauer von drei Jahren, eine wiederholte Bestellung ist zulässig. <sup>3</sup>Der bzw. die Vorsitzende sowie ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin werden von den Kommissionsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. <sup>4</sup>Die Kommission ist beschlussfähig, wenn deren Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind, und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>5</sup>Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen (insbesondere im Eignungsverfahren) wird mit einfacher Mehrheit entschieden. <sup>6</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>7</sup>Die Kommission kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen.

### **§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift**

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 FSB voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt. <sup>2</sup>Zunächst findet eine Vorauswahl statt (erste Stufe des Eignungsverfahrens), in der aufgrund der eingereichten Unterlagen geprüft wird, ob

1. wegen besonderer Qualifikation des Bewerbers bzw. der Bewerberin eine Aufnahme in das Masterstudium ohne eine zusätzliche Prüfung gerechtfertigt ist oder
2. aufgrund der nach den Unterlagen nicht abschließend zu beurteilenden Eignung eine Entscheidung aufgrund einer zusätzlichen Prüfung erfolgen muss oder
3. ob die Aufnahme wegen einer bereits aus den Unterlagen erkennbaren unzureichenden Eignung abzulehnen ist

<sup>3</sup>Als besonders qualifiziert gilt,

1. wer einen einschlägigen Erstabschluss mit einer Note 1,5 oder besser vorweisen kann,
2. oder wer einen einschlägigen Erstabschluss unter den besten 5% der an der jeweiligen Hochschule einschlägigen Kohorte vorweisen kann,
3. oder wer zwar noch keinen einschlägigen Erstabschluss vorweisen kann, aber in den nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b), Nr. 2 Anlage EV vorgelegten Prüfungsleistungen einen vorläufigen vom Prüfungsamt der jeweiligen Universität ausgewiesenen Notendurchschnitt von 1,5 oder besser erreicht hat und diesen nachweisen kann,
4. oder wer für den Fall, dass weder eine Erstabschluss- nach Nrn. 1 oder 2 noch eine vorläufige ausgewiesene Durchschnittsnote nach Nr. 3 vorgelegt werden kann, eine Durchschnittsnote von 1,5 oder besser in den in § 4 Abs. 5 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bereichen erreicht, wobei diese Durchschnittsnote auf die folgende Weise gebildet wird: zunächst werden alle erfolgreich abgelegten benoteten Module, auf

die eine der in § 4 Abs. 5 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bedingungen zutrifft, nach Notenstufen beginnend mit der besten und innerhalb derselben Notenstufe beginnend mit den höchsten ECTS-Punkten geordnet; sodann werden in der so entstandenen Reihenfolge so viele Module ausgewählt, bis deren ECTS-Punkte-Summe die Anzahl von 90 ECTS-Punkten erreicht; die Durchschnittsnote errechnet sich schließlich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen herangezogenen Module, wobei das letzte in die Rechnung einbezogene Modul nur mit den ECTS-Punkten gewichtet wird, die zur Erreichung der 90 ECTS-Punkte benötigt werden.

<sup>4</sup>Eine unzureichende Eignung liegt dann vor,

1. wenn in dem nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) FSB nachzuweisenden Erstabschluss (im Falle einer beantragten endgültigen Zulassung) nicht wenigstens die Note gut (2,5) erreicht wurde
2. oder wenn in den nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a) FSB nachzuweisenden Leistungen im Umfang von 150 ECTS-Punkten (im Falle einer beantragten auflösend bedingten Zulassung) in den nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b), Nr. 2 Anlage EV vorgelegten Prüfungsleistungen nicht wenigstens ein vorläufiger vom Prüfungsamt der jeweiligen Universität ausgewiesenen Notendurchschnitt von 2,5 erreicht wurde
3. oder wenn für den Fall, dass weder eine Erstabschluss- nach Nr. 1 noch eine vorläufige ausgewiesene Durchschnittsnote nach Nr. 2 vorgelegt werden kann, nicht wenigstens eine Durchschnittsnote von 2,5 in den in § 4 Abs. 5 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bereichen erreicht, wobei diese Durchschnittsnote auf die folgende Weise gebildet wird: zunächst werden alle erfolgreich abgelegten benoteten Module, auf die eine der in § 4 Abs. 5 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bedingungen zutrifft, nach Notenstufen beginnend mit der besten und innerhalb derselben Notenstufe beginnend mit den höchsten ECTS-Punkten geordnet; sodann werden in der so entstandenen Reihenfolge so viele Module ausgewählt, bis deren ECTS-Punkte-Summe die Anzahl von 90 ECTS-Punkten erreicht; die Durchschnittsnote errechnet sich schließlich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen herangezogenen Module, wobei das letzte in die Rechnung einbezogene Modul nur mit den ECTS-Punkten gewichtet wird, die zur Erreichung der 90 ECTS-Punkte benötigt werden.

(3) <sup>1</sup>Bewerber oder Bewerberinnen, deren Eignung auf Grund der in Abs. 2 Satz 3 genannten Kriterien noch nicht festgestellt werden konnte, werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen (zweite Stufe des Eignungsverfahrens). <sup>2</sup>Der Termin für dieses Gespräch wird mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt gegeben. <sup>3</sup>Die Dauer des Gesprächs beträgt ca. 20 Minuten. <sup>4</sup>Das Gespräch soll weiteren Aufschluss über die Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin geben und zeigen, ob er oder sie den Anforderungen des Masterstudiengangs i.S. der in § 1 genannten Kriterien genügt. <sup>5</sup>Zu diesem Zweck wird der gegenwärtige Stand der Kompetenzen des Bewerbers bzw. der Bewerberin in den in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) FSB vorausgesetzten Bereichen der Biofabrikation überprüft. <sup>6</sup>Hierbei soll dem Bewerber bzw. der Bewerberin die Möglichkeit eröffnet werden, seinen bzw. ihren aktuellen Kenntnisstand in diesen Bereichen unter Beweis zu stellen. <sup>7</sup>Das Auswahlgespräch wird jeweils von zwei von der Eignungskommission benannten Gutachtern oder Gutachterinnen mit dem einzelnen Bewerber bzw. der einzelnen Bewerberin geführt. <sup>8</sup>Gutachter oder Gutachterinnen können sowohl die Mitglieder der Eignungskommission selbst als auch die Hochschullehrer bzw. -lehrerinnen sein, die im Master-Studiengang Biofabrikation Lehrveranstaltungen abhalten sowie nach der Hochschulprüferverordnung (nach Art. 62 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung) zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind. <sup>9</sup>Die Urteile der Gutachter bzw. Gutachterinnen lauten "geeignet" oder "nicht geeignet". <sup>10</sup>Das Eignungsverfahren ist nur dann bestanden, wenn die Urteile beider Gutachter bzw. Gutachterinnen "geeignet" lauten. <sup>11</sup>Über den Ablauf des jeweiligen Auswahlgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Gutachter oder Gutachterinnen, die Namen des Bewerbers oder der Bewerberin, die wesentlichen Inhalte des Gesprächs, die Beurteilung der Gutachter oder Gut-



achterinnen sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.

(4) <sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von dem Bewerber oder der Bewerberin bei der Immatrikulation vorzulegen. <sup>2</sup>Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **Anlage DA: Besondere Vorschriften für Studierende der Biofabrikation, die an einem Austauschprogramm zwischen der Universität Würzburg und einer ausländischen Partneruniversität teilnehmen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Die folgenden Vorschriften gelten ausschließlich für Studiengänge in Kooperation mit ausländischen Universitäten, mit denen von Seiten der JMU eine Vereinbarung eines Studienaustausch-Programms für einen integrierten Studiengang im Fach Biofabrikation geschlossen wurde. <sup>2</sup>Mit jeder Universität muss individuell eine Vereinbarung über die Integration beider Studiengänge getroffen werden, welche von den jeweiligen Präsidenten der teilnehmenden Universitäten zu unterzeichnen sind. <sup>3</sup>Eine aktuelle Liste der teilnehmenden Partneruniversitäten wird auf geeignetem Wege (i.d.R. elektronisch durch die Fakultät für Chemie und Pharmazie der JMU) bekannt gegeben.

(2) <sup>1</sup>Die fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang Biofabrikation mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) werden durch folgende Vorschriften der Anlage DA modifiziert. <sup>2</sup>Soweit durch diese Vorschriften keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten ergänzend die Bestimmungen der fachspezifischen Bestimmungen.

### **§ 2 Zweck des Austauschprogramms**

Das Hauptziel des Austauschprogramms ist die Schaffung eines formalen Verbundes zwischen der Universität Würzburg und internationalen Partneruniversitäten, der es Studierenden ermöglicht, die Abschlüsse beider Institutionen zu erwerben, nachdem sie in jeder der Institutionen einen festgelegten Zeitraum und nach einem festgelegten Studienplan studiert haben.

### **§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit**

(1) <sup>1</sup>Nachdem das Masterstudium im Rahmen des vereinbarten internationalen Austauschprogramms an der ausländischen Partneruniversität begonnen worden ist, erfolgt der Wechsel an die JMU.

(2) <sup>1</sup>Für Studierende, die das Studium im Rahmen eines internationalen Doppelabschlusses an der ausländischen Partnerhochschule beginnen, gliedert sich das Studium in folgende Bereiche:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich Praktische Biofabrikation	60	
Wahlpflichtbereich Theoretische Biofabrikation	30	
Abschlussbereich	30	
Master-Thesis		25
Abschlusskolloquium		5
<i>gesamt</i>	120	

## **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Für den Bewerber oder die Bewerberin von der Universität Würzburg setzt der Zugang zu diesem Austauschprogramm voraus, dass er oder sie

1. ab dem 1. Fachsemester des Masterstudiengangs an der Universität Würzburg für den Masterstudiengang Biofabrikation (120 ECTS-Punkte) immatrikuliert ist (nach Vorliegen der in § 4 sowie der Anlage EV dieser Fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Zugangsvoraussetzungen) und
2. den Masterstudiengang in Biofabrikation nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und
3. ausreichende Kenntnisse der Fremdsprache der Partneruniversität besitzt; ausreichende Kenntnisse der Fremdsprache muss der Kandidat oder die Kandidatin durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Sprachprüfung an einer Universität des Partnerlandes oder an einem Kulturinstitut des Partnerlandes in Deutschland oder durch ein Zeugnis eines/einer diese Fremdsprache unterrichtenden Dozenten/-in einer deutschen Universität, das ausreichende Kenntnisse der Fremdsprache bestätigt oder eine erfolgreiche Abiturprüfung in der Sprache der Partneruniversität nachweist.

(2) Für den Bewerber oder die Bewerberin von der ausländischen Partneruniversität setzt der Zugang zu diesem Austauschprogramm voraus, dass er oder sie

1. alle Leistungen erbracht hat, die im bisherigen Studienverlauf nach dem Kooperationsvertrag an der ausländischen Partneruniversität entsprechend der dort bestehenden Studien- und Prüfungsordnung vereinbart sind
2. den Masterstudiengang Biofabrikation nicht bereits endgültig nicht bestanden hat.

## **§ 5 Gesonderter Studienverlauf**

(1) <sup>1</sup>Der Studienverlauf für die am internationalen Austauschprogramm teilnehmenden Studierenden, die den Studiengang in Würzburg beginnen, ist im ersten und vierten Semester identisch mit dem Verlauf des Studiums des regulären Master-Studienganges Biofabrikation an der Universität Würzburg (ohne Austauschprogramm). <sup>2</sup>Das zweite und dritte Mastersemester werden dagegen an der ausländischen Partneruniversität abgeleistet.

(2) <sup>1</sup>Für Studierende, die ihr Studium an einer ausländischen Partneruniversität beginnen, ist der Studienverlauf im zweiten und dritten Semester identisch mit dem des regulären Master-Studienganges Biofabrikation an der Universität Würzburg. <sup>2</sup>Das erste und vierte Mastersemester werden dagegen an der ausländischen Partneruniversität abgeleistet.

(3) Die offizielle Bewertung der akademischen Leistungen jedes bzw. jeder Studierenden wird am Ende eines jeden Semesters seiner bzw. ihrer Heimatinstitution mitgeteilt und von dieser ohne Nachprüfung anerkannt.

## **§ 6 Master-Thesis**

<sup>1</sup>Die Master-Thesis kann im Rahmen des Austauschprogramms abweichend zu § 8 FSB und § 26 Abs. 3 ASPO auch von jedem oder jeder nach der jeweils geltenden Hochschulprüfungsordnung berechtigten Prüfenden der ausländischen Partneruniversität ausgegeben und betreut werden, sofern dieser oder diese Mitglied der den Studiengang anbietenden Fakultäten ist. <sup>2</sup>Eine Betreuung durch einen Prüfenden oder einer Prüfenden der JMU ist in diesem Falle nicht nötig. <sup>3</sup>Das Thema der Master-Thesis ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin, bei fächerübergreifenden Themen mit beiden Betreuern zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss der JMU vorzulegen.

## § 7 Bildung der Gesamtnote

(1) <sup>1</sup>Die Gesamtnote wird abweichend von § 9 Abs. 2 FSB entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. <sup>2</sup>Die Bildung der Studienfachnote richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO. <sup>3</sup>Bei der Bildung der Bereichsnote findet das in § 35 Abs. 5 Satz 3 bis 6 beschriebene „Hierarchiemodell“ Anwendung.

(2) <sup>2</sup>Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Gliederungsebene	ECTS-Punkte		Gewichtungsfaktor für		
			Bereich	Studienfachnote	Gesamtnote
Pflichtbereich Praktische Biofabrikation	60	60	60/60	60/120	120/120
Wahlpflichtbereich Theoretische Biofabrikation	30	30	30/30	30/120	
Abschlussbereich	30			30/120	
Master-Thesis		25	25/30		
Abschlusskolloquium		5	5/30		
<i>gesamt</i>	120				

## § 8 Zeugnisse und akademischer Grad

(1) Den erfolgreichen Abschluss an der ausländischen Partneruniversität bescheinigt deren Abschlusszeugnis.

(2) <sup>1</sup>Auf Vorlage des Nachweises aller an der JMU sowie an der Partneruniversität erforderlichen Leistungen einschließlich des Bestehens der Abschlussarbeit verleiht die Universität Würzburg den akademischen Grad "Master of Science", der beurkundet wird.

## § 9 Scheitern des Studiums an der ausländischen Partneruniversität

<sup>1</sup>Kann ein Kandidat oder eine Kandidatin von der Universität Würzburg das Studium an der Partneruniversität nicht erfolgreich abschließen, kann er den Masterstudiengang Biofabrikation ohne die Besonderheit des Doppelabschlusses an der Universität Würzburg fortsetzen, wobei die an der ausländischen Partneruniversität erfolgreich abgelegten Leistungen entsprechend angerechnet werden. <sup>2</sup>Die im Ausland verbrachte Zeit wird auf die Studienzeit nur insoweit angerechnet, als auch Leistungen aus dieser Zeit anerkannt werden. <sup>3</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland absolviert wurden, bestimmt sich im Übrigen nach § 18 ASPO.

**Anlage SFB: Studienfachbeschreibung**

# Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Biofabrikation mit dem Abschluss "Master of Science" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Fakultät für Chemie und Pharmazie)

**Legende:** B/NB = Bestanden/Nicht bestanden, E = Exkursion, K = Kolloquium, LV = Lehrveranstaltung(en), NUM = Numerische Notenvergabe, O = Konversatorium, P = Praktikum, PL = Prüfungsleistung(en), R = Projekt, S = Seminar, SS = Sommersemester, T = Tutorium, TN = Teilnehmer, Ü = Übung, VL = Vorleistung(en), V = Vorlesung, WS = Wintersemester

## Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
<b>Pflichtbereich (80 ECTS-Punkte)</b>											
<b>Theoretische Grundlagen Biofabrikation (20 ECTS-Punkte)</b>											
03-PM2	2015-WS	Polymere II Polymers II	S(2) + Ü(1)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (20 Min.) oder c) Vortrag (30 Min)	Deutsch und/oder Englisch		
03-BIOFA B	2015-WS	Biofabrikation Biofabrication	V(2) + Ü(1)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (20 Min.) oder c) Vortrag (30 Min)	Englisch		2) LV-Sprache (V,Ü): Englisch
08-PCM5	2015-WS	Physikalische Chemie Supramolekularer Strukturen Physical chemistry of supramolecular assemblies	S(2) + Ü(1)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) oder c) Vortrag (ca. 30 Min)	Deutsch und/oder Englisch		

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
03-SP1A2	2015-WS	Grundlagen des Tissue Engineering und Qualitätsmanagements Fundamentals of Tissue Engineering and Quality Management	V(2) + P(1)	5	1		NUM	a) Praktikumsbericht (ca. 10 S.) und b) Klausur (ca. 90 Min.) oder Referat (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
<b>Praktische Biofabrikation (60 ECTS-Punkte)</b>											
08-BFFP1	2015-WS	BioFab Forschungs-Praktikum 1 BioFab Research-Thesis 1	P	30	1		NUM	Praktikumsbericht (40 – 60 S.) und Vortrag (ca. 20 - 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
08-BFFP2	2015-WS	BioFab Forschungs-Praktikum 2 BioFab Research-Thesis 2	P	30	1		NUM	Praktikumsbericht (40 – 60 S.) und Vortrag (ca. 20 - 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
<b>Wahlpflichtbereich (10 ECTS-Punkte)</b>											
<b>Theoretische Biofabrikation (10 ECTS-Punkte)</b>											
03-SP3A1	2015-WS	Trägermaterialien für medizinische Wirkstoffe Carrier materials and devices for therapeutic compounds	V(2) + P(1)	5	1		NUM	a) Praktikumsbericht (ca. 10 S.) und b) Klausur (ca. 90 Min.) oder Referat (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
08-SCM1	2015-WS	Grundlagen der Supramolekularen Chemie <i>Supramolecular Chemistry (Basics)</i>	S(3)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
03-SP3A2	2015-WS	Mikrosysteme für biologische und medizinische Anwendungen Microsystems for biological and medicinal Applications	V(2) + P(1)	5	1		NUM	a) Praktikumsbericht (ca. 10 S.) und b) Klausur (ca. 90 Min.) oder Referat (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
08-PW1	2015-WS	Polymerwerkstoffe 1: Technologie der Modifizierung von Polymerwerkstoffen Polymer Materials 1: Technology of Polymer Modification	V(2) + P(1)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (20 Min) oder c) Vortrag (30 Min)	Deutsch und/oder Englisch		3) Jährlich, WS
<b>Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)</b>											

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
<b>08-MBF-MT</b>	<b>2015-WS</b>	<b>Master-Thesis Biofabrikation Master-Thesis Biofabrication</b>		25	1		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 60 S.)	Deutsch und/oder Englisch		
<b>08-MBF-KOLL</b>	<b>2015-WS</b>	<b>Abschlusskolloquium Final Colloquium</b>		5	1		NUM	Abschlusskolloquium (ca. 60 Min.): Vortrag (ca. 30 Min.) mit anschließender Diskussion (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		



Für Studierende, die an einem Doppelstudium nach Anlage DA teilnehmen, gilt:

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
<b>Pflichtbereich (60 ECTS-Punkte)</b>											
<b>Praktische Biofabrikation (60 ECTS-Punkte)</b>											
08-BFFP1	2015-WS	BioFab Forschungs-Praktikum 1 BioFab Research-Thesis 1	P	30	1		NUM	Praktikumsbericht (40 – 60 S.) und Vortrag (ca. 20 - 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
08-BFFP2	2015-WS	BioFab Forschungs-Praktikum 2 BioFab Research-Thesis 2	P	30	1		NUM	Praktikumsbericht (40 – 60 S.) und Vortrag (ca. 20 - 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
<b>Wahlpflichtbereich (30 ECTS-Punkte)</b>											
<b>Theoretische Biofabrikation (30 ECTS-Punkte)</b>											
03-PM2	2015-WS	Polymere II Polymers II	S(2) + Ü(1)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (20 Min) oder c) Vortrag (30 Min)	Deutsch und/oder Englisch		
03-BIOFA B	2015-WS	Biofabrikation Biofabrication	V(2) + Ü(1)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (20 Min) oder c) Vortrag (30 Min)	Englisch		2) LV-Sprache (V,Ü): Englisch
08-PCM5	2015-WS	Physikalische Chemie Supramolekularer Strukturen Physical chemistry of supramolecular assemblies	S(2) + Ü(1)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) oder c) Vortrag (ca. 30 Min)	Deutsch und/oder Englisch		
03-SP1A2	2015-WS	Grundlagen des Tissue Engineering und Qualitätsmanagements Fundamentals of Tissue Engineering and Quality Management	V(2) + P(1)	5	1		NUM	a) Praktikumsbericht (ca. 10 S.) und b) Klausur (ca. 90 Min.) oder Referat (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
03-SP3A1	2015-WS	Trägermaterialien für medizinische Wirkstoffe Carrier materials and devices for ther-	V(2) + P(1)	5	1		NUM	a) Praktikumsbericht (ca. 10 S.) und b) Klausur (ca. 90 Min.) oder Referat (ca.	Deutsch und/oder Englisch		

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
		apeutic compounds						30 Min.)			
08-SCM1	2015-WS	Grundlagen der Supramolekularen Chemie <i>Supramolecular Chemistry (Basics)</i>	S(3)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
03-SP3A2	2015-WS	Mikrosysteme für biologische und medizinische Anwendungen <i>Microsystems for biological and medicinal Applications</i>	V(2) + P(1)	5	1		NUM	a) Praktikumsbericht (ca. 10 S.) und b) Klausur (ca. 90 Min.) oder Referat (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
08-PW1	2015-WS	Polymerwerkstoffe 1: Technologie der Modifizierung von Polymerwerkstoffen <i>Polymer Materials 1: Technology of Polymer Modification</i>	V(2) + P(1)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (20 Min) oder c) Vortrag (30 Min)	Deutsch und/oder Englisch		3) Jährlich, WS
08-VPU-BF	2015-WS	Veranstaltungen an der ausländischen Partneruniversität (BioFab Master) <i>Courses at the partner university (BioFab Master)</i>	<sup>1</sup>	30	1		NUM	Prüfungen nach Maßgabe der ausländischen Partneruniversität	Deutsch und/oder Sprache an der ausländischen Partneruniv ersität		6) Rücksprache mit Fachstudienberatung
<b>Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)</b>											
08-MBF-MT	2015-WS	Master-Thesis Biofabrikation <i>Master-Thesis Biofabrication</i>		25	1		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 60 S.)	Deutsch und/oder Englisch		
08-MBF-KOLL	2015-WS	Abschlusskolloquium <i>Final Colloquium</i>		5	1		NUM	Abschlusskolloquium (ca. 60 Min.): Vortrag (ca. 30 Min.) mit anschließender Diskussion (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		

[1] Veranstaltungsformen: V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum, R=Projekt, E=Exkursion

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 12. Mai 2015.

Würzburg, den 13. Juli 2015

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Biofabrikation mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) wurden am 13. Juli 2015 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. Juli 2015 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Juli 2015.

Würzburg, den 14. Juli 2015

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel